



FAQ zur Richtlinie des BMEL für Investitionszuschüsse zu moderner Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft

Stand: 12.11.2020 - Version Nr. 2

Frage	Auslegung
Antragsberechtigte	
Wer zählt zu den antragsberechtigten privaten und öffentlichen Waldbesitzern?	Alle Eigentümer und/oder Bewirtschafter forstwirtschaftlicher Flächen, es sei denn Bund und/oder Land halten mehr als 25 % des Vermögens des Antragstellers.
Welche Waldbesitzer sind nicht antragsberechtigt?	Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform), deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder der Bundesländer befindet.
Gibt es eine Mindestgröße für die forstwirtschaftliche Fläche des Antragstellers?	Nein. D.h., auch Kleinstwald-Besitzer sind antragsberechtigt, sofern sie einen entsprechenden Investitionsbedarf haben.
Gelten Agroforstflächen oder Kurzumtriebsplantagen als Wald?	Nein. Als Wald gelten nicht <ul style="list-style-type: none">- Kurzumtriebsplantagen (Umtriebszeit von weniger als 20 Jahren),- agroforstlich genutzte Flächen und- mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die im Flächenidentifizierungssystem der InVeKoS-Verordnung als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind sowie- in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.
Wer zählt zu den antragsberechtigten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) im Sinne des § 15 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)?	Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände sowie anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigungen.
Welche weiteren Voraussetzungen müssen FWZ im Sinne von § 15 BWaldG erfüllen um antragsberechtigt zu sein?	Die KMU-Kriterien müssen erfüllt und der Zweck des FWZ auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein.
Wer zählt zu den antragsberechtigten Forstverbänden gemäß § 39 des BWaldG ?	Den Forstbetriebsverbänden gleichstehende Forstverbände, soweit deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist und soweit diese die KMU-Kriterien erfüllen.
Wer zählt zu den antragsberechtigten forstlichen Dienstleistungsunternehmen?	Unternehmen, die Dienstleistungen für die Waldbewirtschaftung anbieten (<u>insb. Holzernte- und rückerarbeiten</u>).
Wer zählt zu den antragsberechtigten forstlichen Sachverständigen?	Alle, die bei Antragstellung eine entsprechende Gewerbeanmeldung oder einen Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit als forstwirtschaftlicher Sachverständiger (z.B. vom Steuerberater) vorlegen können
Wer zählt zu den antragsberechtigten Forstbaumschulen?	Pflanzbetriebe, die gemäß § 17 Forstvermehrungsgutgesetz angemeldet sind. Die Liste der anerkannten Forstbaumschulen finden Sie hier . Bitte beachten Sie, dass Forstbaumschulen zur landwirtschaftlichen Primärproduktion gehören. Daher

	gelten hier bis zur Notifizierung des Programms die Regelungen der Agrar-de-minimis-Verordnung.
Kann ich als Waldbesitzer meine geförderte Maschine auch überbetrieblich einsetzen?	Ja, eine teilweise überbetriebliche Nutzung ist zulässig. Die geförderte Maschine darf aber nur für die in der Richtlinie genannten Zwecke genutzt werden. Eine Nutzung in der Landwirtschaft, während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig.
Ist der gemeinschaftliche Maschinenkauf von Waldbesitzern möglich?	Ja, im Rahmen von zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften.
Sind folgende Unternehmen antragsberechtigt? - Unternehmen der - (industriellen) Holzbearbeitung und - vermarktung, Sägewerke - Brennstoffhandel, Holzhandel - Bioenergie - Landschaftspflege	Nein.
Sind landwirtschaftliche Unternehmen mit Waldbesitz ebenfalls antragsberechtigt	Ja. Gefördert werden aber ausschließlich Investitionen für den Wald. Die geförderten Maßnahmen dürfen nur für die in der Richtlinie genannten Zwecke genutzt werden. Eine Nutzung in der Landwirtschaft, während der Zweckbindungsfrist, ist nicht zulässig.
Darlehensbedingungen	
Wo finde ich die Programme auf dem Konditionenrundsreiben ?	Sie finden die Konditionen für die zugehörigen Programmkredite unter Nr. 310 („Wald Investiv“) und Nr. 311 („Baumschulen Investiv“), aktuell auf Seite 6 und 7 des Konditionentableaus.
Darf die Darlehenskomponente größer als 60 % betragen?	Das Darlehen (310/311) muss mindestens 60 % der förderfähigen Investitionskosten betragen. Es darf aber auch höher sein. Hintergrund: Die tatsächlichen Investitionskosten können höher sein als die förderfähigen Investitionskosten. Das Darlehen darf dann natürlich höher sein als die förderfähigen Investitionskosten, um diese „Lücke“ zwischen tatsächlichen Investitionskosten und förderfähigen Investitionskosten zu schließen.
Ist das Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 EUR auf den Brutto- oder Netto-Betrag bezogen?	Ob das Mindestinvestitionsvolumen für den Brutto- oder Netto-Betrag gilt, hängt davon ab, ob der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Bei vorsteuerabzugsfähigen Antragstellern gilt der Netto-Betrag und bei <u>nicht</u> vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern gilt der Brutto-Betrag.
KMU-Kriterien	
Wer muss die KMU-Bedingungen erfüllen?	<ul style="list-style-type: none"> - Alle FWZ - Forstverbände - Forstliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen - Forstliche Sachverständige - Forstbaumschulen

Müssen öffentliche und private Waldbesitzer ebenfalls die KMU-Kriterien erfüllen?	Nein. Waldbesitzer sind grundsätzlich antragsberechtigt; es sei denn Bund oder Land halten mehr als 25 % des Vermögens.
Sind die Mitglieder von FWZ/Forstverbänden bei der KMU-Prüfung zu berücksichtigen?	Nein. Die Zahl der Mitglieder eines FWZ/Forstverbandes spielt für die Ermittlung der KMU-Kriterien grundsätzlich keine Rolle, es sei denn, sie üben eine unternehmerische Tätigkeit im Verband aus.
Muss zwischen kleinen Unternehmen (KU) und mittleren Unternehmen (MU) unterschieden werden?	Nein
Fördergegenstände	
Können auch Gegenstände gefördert werden, die nicht im Antragsformular ausgewählt werden können?	Grundsätzlich können nur die Gegenstände gefördert werden, die im Online-Antragsformular auswählbar sind.
Wer ist antragsberechtigt für Investitionen in Nasslager?	Forstwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen oder forstliche Sachverständige. Waldbesitzer und FWZ können im Rahmen der GAK entsprechend gefördert werden.
Ist die Mehrwertsteuer förderfähig?	Die Mehrwertsteuer ist nur bei Antragstellern, die <u>nicht</u> vorsteuerabzugsberechtigt sind, förderfähig. Bei allen anderen Antragstellern werden nur die Netto-Beträge gefördert.
Ist bei Bauten der Grunderwerb im Zusammenhang mit der Investition förderfähig?	Die Kosten für den Grunderwerb sind nur bis zur Höhe von max. 10 % der baulichen Investitionskosten förderfähig.
Wie erfolgt der Nachweis der Lagerkapazität bei Nasslagerplätzen?	Anhand der einzureichenden Baugenehmigungsunterlagen, einschließlich Lageplan.
Ich gebe meine alte Maschine im Zuge des Neukaufs in Zahlung. Kann der Restbetrag dann bezuschusst werden?	Ja. Der förderfähige Betrag reduziert sich dann auf den Zuzahlungsbetrag. Drei Angebote sind dennoch einzuholen.
Sind auch gebrauchte Maschinen förderfähig?	Nein
Sind auch Maschinen förderfähig, die von verbundenen Unternehmen erworben werden.	Nein, „In-sich-Geschäfte“ sind nicht zulässig.
Ist eine Halle förderfähig, die nur anteilig zu forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird?	Nein. Es sind nur Hallen förderfähig, die <u>ausschließlich</u> zu forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird. Auch eine landwirtschaftliche Nebennutzung ist nicht zulässig.
Ist das Leasing einer Maschine förderfähig?	Nein.
Sind Schlepper förderfähig?	Für Schlepper sind ausschließlich Forstbaumschulen antragsberechtigt.
Sind auch Hallen ohne feste Bedachung förderfähig?	Nein
Ich möchte eine Maschine, die auf der Positivliste ist, mit Sonderausstattung/Zubehör beantragen. Ist dann der Gesamtbetrag inklusive der Sonderausstattung förderfähig?	Grundsätzlich sind Sonderausstattungen/Zubehör förderfähig, sofern auch für diese Spezifikation grundsätzlich 3 Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Beratungskosten	
Welche Beratungs- und Baunebenkosten sind förderfähig? In welcher Höhe?	Neben den in der Positivliste aufgeführten Maßnahmen, können vorhabenbezogene Beratungsleistungen bei Maschinen, Geräten, Zugpferden und IT-Ausstattungen bzw. Baunebenkosten bei Anlagen und Bauten in Höhe von max. 10 % der jeweiligen förderfähigen Investitionssumme des entsprechenden Fördergegenstandes (z.B. der Maschine) gefördert werden. Spezifische Beratungskosten für Software sind nicht förderfähig, die Implementierungskosten der Software sind dagegen förderfähig.
Antragseingang	
Wann gilt ein Antrag als eingegangen?	Ein Zuschuss-Antrag gilt als eingegangen, wenn er von der Hausbank (ggf. über ein Zentralinstitut) bei der Rentenbank eingereicht und vom Antragsteller und der Hausbank rechtsverbindlich unterschrieben wurde und im Übrigen vollständig ist.
Hochzuladende Dokumente bei Antragstellung	
Müssen die Vergleichsangebote hochgeladen werden?	Ja, spätestens vor der ersten Auszahlung der Zuschüsse.
Welche Unterlagen sind dem Antrag bei baulichen Anlagen beizufügen?	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Baugenehmigungsunterlagen - inkl. Lageplan mit Maßangaben und Berechnung umbauter Raum sowie - Foto der Örtlichkeit vor Baubeginn
Welchen Nachweis müssen forstliche Sachverständige erbringen?	Bei Antragstellung ist die Gewerbeanmeldung bzw. ein Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit hochzuladen.
Wie erfolgt der Nachweis, dass ein Antragsteller <u>nicht</u> vorsteuerabzugsberechtigt ist?	Durch eine Bescheinigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters
Was ist bei Zugpferden zu beachten?	Bei Zugpferden ist eine tierärztliche Bescheinigung erforderlich, die jeder Tierarzt ausstellen kann. Ein Muster ist auf der Internetseite der Rentenbank verfügbar.
Ich habe noch keine Baugenehmigung für meine Halle, sondern nur eine positiv beschiedene Bauvoranfrage. Ist das ausreichend?	Nein. Es ist eine Baugenehmigung oder eine Bestätigung des zuständigen Bauamts, dass das Vorhaben genehmigungsfrei ist, vorzulegen.
Hochzuladende Dokumente zur Auszahlung / zum Verwendungsnachweis	
Ist eine Auszahlung der Zuschüsse ohne Vorlage von Rechnungen, Zahlungsbelegen und Angebotsvergleichen möglich?	Nein
Was ist wichtig bei einer Rechnung, damit diese angerechnet werden kann? Wie muss diese aussehen?	Die Vorgaben nach § 14 Umsatzsteuergesetz für eine Rechnung sind zu beachten, zum Beispiel die Angabe von Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer. Der beantragte Fördergegenstand muss auf der Rechnung exakt (wie beantragt) ausgewiesen werden

	<p>(mit Typenbezeichnung und ggf. weiteren Spezifikationen).</p> <p>Rechnungsadressat muss der Antragsteller sein.</p> <p>Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgestellt sein.</p> <p>Bei Baumaßnahmen muss die Adresse des Investitionsorts aufgeführt sein.</p>
Sind Zahlungsbelege ebenfalls mit hochzuladen?	Ja. Die Rechnungen sind unbar zu begleichen.
Sind die Angebotsvergleiche ebenfalls mit hochzuladen?	Ja
Welche Dokumente sind zusätzlich zum Verwendungsnachweis hochzuladen?	Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich Fotos der fertiggestellten Baumaßnahme hochzuladen.
Zweckbindung	
Wie lange sind die Zweckbindungszeiträume?	<p>Bei Maschinen, Geräten und Zupferden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei natürlichen oder juristischen Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder den Forstverbänden sowie Forstbaumschulen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung - bei forstwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab Lieferung <p>Bei Bauten und baulichen Anlagen: 12 Jahre ab Fertigstellung</p> <p>Bei IT-Hard- und Software: 3 Jahre ab Lieferung</p> <p>Bei Fördergegenständen unter 1 000 Euro (einschließlich MwSt.) gelten keine Zweckbindungen.</p>
Verwendungsnachweis und Auszahlung	
Wann werden die bewilligten Zuschüsse ausgezahlt?	Die Zuschüsse werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Verwendungsnachweis erbringt. Dazu sind im Online-Portal der Rentenbank Rechnungen, Zahlungsbelege und ggf. weitere Unterlagen zu hinterlegen. Die Rentenbank prüft auf dieser Basis die zweckentsprechende Verwendung und veranlasst die Auszahlung. Barzahlungen von Fördergegenständen sind nicht zulässig.
Sind Teilauszahlungen möglich?	Teilauszahlungen sind ab einem Betrag von 5 000 Euro möglich, sofern die entsprechenden Verwendungsnachweise (Rechnungen, Zahlungsbelege etc.) im Online-Portal hinterlegt wurden.
Bis wann können die Mittel abgerufen werden?	Die Mittel stehen bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums zur Verfügung. Der vollständige Verwendungsnachweis muss bis zu diesem Datum erbracht werden. Nach dem

	30.12.2021 können keine Auszahlungen mehr erfolgen. Zu berücksichtigende Nachweise sind daher bis zum 30.11.2021 im Online-Portal bereitzustellen.
Auf welches Konto werden die Zuschüsse ausgezahlt?	Die Rentenbank zahlt die Zuschüsse auf die vom Zuwendungsempfänger bei Antragstellung angegebene Kontoverbindung aus. Änderungen der Kontoverbindung müssen bei der Rentenbank schriftlich angezeigt und eine Änderung der hinterlegten Daten beantragt werden.
Der beantragte Fördergegenstand kann günstiger erworben werden als bei Antragstellung auf der Basis der Angebote erwartet.	Dann wird der Zuschuss entsprechend reduziert. Das Darlehen kann jedoch aufrechterhalten werden. Eine entsprechende Kürzung des Darlehensbetrags ist nicht notwendig.
Fristen für Antragstellung / Mittelverfügbarkeit Haushaltstitel	
Bis wann können Anträge im Bundesprogramm gestellt werden?	Zuschussanträge können bis zum 31.10.2021 über die Hausbank bei der Rentenbank gestellt werden.
Können mehrere Anträge gestellt werden?	Ja. Zuwendungsempfänger können im Geltungszeitraum der Richtlinie mehrere Anträge stellen, sofern die Förderung von 400 000 Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum der Richtlinie nicht überschritten wird.
Vergabeverfahren	
Was ist zu beachten, wenn der Zuwendungsbetrag <u>mehr als 100 000 Euro</u> beträgt?	Bei Zuwendungsbeträgen über 100 000 Euro greift nach Ziffer 3.1 ANBest-P die Verpflichtung zur Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Das bedeutet, dass für alle im Zuschussantrag aufgeführten Fördergegenstände ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen und zu dokumentieren ist. Für weitere diesbezügliche Informationen siehe das gesonderte Merkblatt mit Hinweisen zum Vergabeverfahren. Zuwendungsempfänger können im begründeten Einzelfall Abweichungen von diesen Vorgaben beantragen. Dazu müssen entsprechende Angaben im Rahmen des Zuschussantrags gemacht werden (Selbsterklärung zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben). Gibt die Rentenbank als Bewilligungsstelle dem Antrag statt, müssen stattdessen soweit möglich drei Angebote eingeholt werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.
Was ist beim Antrag auf den Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren zu beachten?	Der Antrag ist zu begründen. Mögliche Begründungen sind im Antrag bereits enthalten, müssen jedoch durch eine verpflichtende individuelle schriftliche Erläuterung des Antragstellers ergänzt werden. Es können mehrere Begründungen aufgeführt werden.

<p>Was sind mögliche Begründungen für einen Verzicht auf ein nationales Vergabeverfahren?</p>	<p>Mögliche Begründungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Größe und die administrativen Kapazitäten meines Unternehmens sind nicht ausreichend, um ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen. <ul style="list-style-type: none"> o D.h., Sie sind beispielsweise ein Einzelunternehmen oder haben nur wenige Angestellte, keine Vergabestelle und keine Erfahrungen mit nationalen Vergabeverfahren. - Durch meinen/unseren Eigenanteil und mein/unser Eigeninteresse an der Beschaffung, ist eine wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt. Der Eigenanteil wird in diesem Fall durch ein Darlehen erbracht. <ul style="list-style-type: none"> o D.h., dadurch, dass der Eigenanteil an den Investitionskosten 60 % beträgt und hierzu ein Darlehen aufgenommen werden muss, haben Sie ein großes Eigeninteresse an einer günstigen Beschaffung. - Das Verhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und Wettbewerblichkeit der Beschaffung bei Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens ist nicht angemessen. <ul style="list-style-type: none"> o D.h., die Kosten für das nationale Vergabeverfahren sind so hoch, dass sie im Verhältnis zum Wert des zu beschaffenden Fördergegenstands nicht angemessen sind.
Vergleichsangebote	
<p>Was ist zu beachten, wenn der Zuwendungsbetrag weniger als 100 000 Euro beträgt?</p>	<p>Bei Auftragswerten über 3 000 Euro netto je Vorhaben müssen soweit möglich drei Angebote eingeholt werden. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot zu wählen. Bei Baumaßnahmen beziehen sich die Vergleichsangebote auf Gewerkeebene (z.B. Architekten, Tiefbau, etc.). Bei Baumaßnahmen muss kein Angebotsvergleich durchgeführt werden, wenn der Zuwendungsbetrag (des Antrags insgesamt) weniger als 100 000 Euro beträgt.</p>
<p>Sind immer drei Vergleichsangebote einzuholen?</p>	<p>Soweit möglich ja. Dies kann über Angebote für den jeweiligen Fördergegenstand von verschiedenen Händlern („Händlervergleich“) erfolgen oder mittels eines „Herstellervergleichs“ (d.h. wenn es vergleichbare Maschinen gibt die Einholung dreier Angebote von unterschiedlichen Herstellern).</p>
<p>Welche Form müssen die Vergleichsangebote haben?</p>	<p>Die Vergleichsangebote müssen sich auf den gleichen bzw. vergleichbaren Fördergegenstand und die gleiche Anzahl beziehen. Screenshots von Online-Händlern und Angebote per E-Mail sind zulässig. Alle eingeholten Angebote (max. 3) müssen vor Auszahlung der Zuschüsse der Rentenbank vorgelegt werden bzw. im Online-Portal hochgeladen werden. Alle Angebote</p>

	müssen in Textform vorliegen; Telefonische Absprachen/Gesprächsvermerke sind nicht ausreichend.
Was ist zu beachten, sofern weniger als drei Vergleichsangebote eingeholt werden?	<p>Werden <u>weniger</u> als drei Vergleichsangebote eingeholt, so ist dies entsprechend zu begründen. Zulässige Begründungen können bspw. sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> Anbieter, die innerhalb einer angemessenen Frist zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden, kein Angebot abgeben oder abgesagt haben, es für den beantragten Fördergegenstand nur einen Anbieter der gewünschten Qualität und Expertise gibt; hierfür ist eine konkrete Begründung im Einzelfall erforderlich. <p>Es ist nicht zulässig, auf die Einholung von Vergleichsangeboten zu verzichten, mit der alleinigen Begründung, dass es lediglich einen Anbieter in der näheren Umgebung gibt (keine pauschale geographische Beschränkung des Wettbewerbs).</p>
Wenn eine förderfähige Maschine nur von einem Unternehmen (z.B. exklusiver Importeur einer bestimmten Marke oder nur vom Hersteller im Rahmen des Direktvertriebs) angeboten wird, reicht dann nur ein Angebot dieses Unternehmens aus oder sind Vergleichsangebote einzuholen?	Ist die Einholung von Vergleichsangeboten nicht möglich, etwa weil es für den beantragten Fördergegenstand nur einen Anbieter der gewünschten Qualität und Expertise gibt, so ist dies im Rahmen der Zuschussantragsstellung zu begründen. Die Begründung muss sich auf den konkreten Einzelfall beziehen. D.h. die Einholung von nur einem Angebot ist dann zulässig, wenn der Antragsteller zunächst begründet, warum eine vergleichbare Maschine eines anderen Herstellers nicht in Frage kommt, und er/sie anschließend erläutert, aus welchen Gründen es für die präferierte Maschine keine drei Anbieter/Händler gibt. Für den Fall, dass das präferierte Produkt von nur einem Anbieter in der Nähe angeboten wird, ist darüber hinaus zu begründen, warum die örtliche Nähe des Anbieters erforderlich ist, bspw. wegen der Notwendigkeit eines leistungsfähigen vor Ort (Notfall-)Kundendienstes.
Was ist zu beachten, sofern nicht das preisgünstigste Angebot gewählt wird?	<p>Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot, d.h. dasjenige mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, zu wählen.</p> <p>Da das preisgünstigste Angebot nicht zwangsläufig dem wirtschaftlichsten Angebot entspricht, bedarf es in denjenigen Fällen, in denen das teurere, dafür jedoch qualitativ bessere Angebot gewählt wird, einer entsprechenden Begründung. In der Begründung muss schlüssig dargelegt werden, dass das ausgewählte wirtschaftlichere Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bezogen auf den konkret zu beschaffenden Fördergegenstand aufweist.</p>
Kumulierung	
Dürfen die Zuschüsse aus dem Programm mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kombiniert werden?	<p>Nein. Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist nicht zulässig.</p> <p>Auch eine Kumulierung mit Fördermitteln aus der GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz) für die gleichen beihilfefähigen Kosten ist ausgeschlossen.</p>

	Zuwendungen für die gleichen beihilfefähigen Kosten im Rahmen der Richtlinie dürfen nicht von verschiedenen Zuwendungsempfängern beantragt werden.
Kontrollen	
Wie erfolgt die Inaugenscheinnahme? / Was wird bei Vor-Ort-Kontrollen geprüft?	Bei der Vor-Ort-Kontrolle werden die Fördergegenstände in Augenschein genommen. Es wird deren Vorhandensein und die zweckgemäße Verwendung geprüft. Darüber hinaus sind die Originale von Rechnungen, Vergleichsangeboten und aller weiterer im Zusammenhang mit dem Antrag relevanten Unterlagen im Original vorzulegen. Daher sind alle Unterlagen bis zum Ende der Zweckbindung, jedoch mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
Darlehensabruf	
Wann wird das Darlehen ausgezahlt?	Sobald der Zuwendungsempfänger einen Bescheid über die Gewährung der Zuschüsse erhalten hat, wird das Förderdarlehen an die Hausbank zugesagt und kann durch die Hausbank abgerufen werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann der Zuwendungsempfänger (Darlehensnehmer) das Darlehen über die Hausbank auszahlen lassen.
Vorhabenbeginn	
Zu welchem Zeitpunkt kann mit der zu fördernden Maßnahme (=Vorhabenbeginn) begonnen werden?	Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung durch die Rentenbank begonnen werden.
Wie ist der Vorhabenbeginn/ der Beginn der Maßnahme definiert?	Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.